

Auftragsnummer:

Wahlleistungsvereinbarung

Wahlleistungsvereinbarung zwischen der/dem oben genannten Patient*in und dem Universitätsklinikum Freiburg, Breisacher Straße 153, 79110 Freiburg im Breisgau

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

- ärztliche Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses (**wahlärztliche Leistungen**). Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus selbst berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ / GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
- Unterbringung in einem **Einbettzimmer**
Standort Freiburg – Preis pro Berechnungstag: 160 €
im Interdisziplinären Tumorzentrum – Preis pro Berechnungstag: 100 €
in der Komfortstation Gynäkologie/Urologie – Preis pro Berechnungstag: 180 €
in der Wahlleistungsstation Psychiatrie – Preis pro Berechnungstag: 195 €
Standort Bad Krozingen – Preis pro Berechnungstag: 188 €
(sofern dies aus organisatorischen Gründen nicht sofort möglich ist, wünsche ich die zwischenzeitliche Unterbringung in einem gesondert berechenbaren Zweibettzimmer)
- Unterbringung in einem **Zweibettzimmer**
Standort Freiburg – Preis pro Berechnungstag: 80 €
im Interdisziplinären Tumorzentrum – Preis pro Berechnungstag: 50 €
in der Komfortstation Gynäkologie/Urologie – Preis pro Berechnungstag: 85 €
in der Wahlleistungsstation Psychiatrie – Preis pro Berechnungstag: 95 €
Standort Bad Krozingen – Preis pro Berechnungstag: 89 €

Bei den Ärztlichen Direktoren / Ärzten, die zur gesonderten Berechnung ihrer wahlärztlichen Leistungen berechtigt sind, schließen Sie einen zusätzlichen Behandlungsvertrag direkt mit dem Ärztlichen Direktor / Arzt. Der Abschluss dieses weiteren Behandlungsvertrages erfolgt durch den liquidationsberechtigten Arzt selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person.

Bei den Ärztlichen Direktoren / Ärzten, die nicht zur gesonderten Berechnung ihrer wahlärztlichen Leistung berechtigt sind, schließen Sie hiermit die Wahlarztvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Freiburg.

Zu Ihrer Information

- ▶ Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- ▶ Die zwischen dem Krankenhaus und der/dem Patient*in vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- ▶ Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patient*innen, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- ▶ Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patient*innen erforderlich ist; im Übrigen kann die Vereinbarung an jedem Tag zum Ende des Folgetages - aus wichtigem Grund auch fristlos - **schriftlich** gegenüber der Patientenverwaltung gekündigt werden.



60091976 ForManFR / 11.10.2024

Wahlleistungsvereinbarung

- ▶ Sofern Wahlleistungen vereinbart sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- ▶ Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte (Wahlärzte) des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Absatz 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auch auf alle an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- ▶ Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung erbracht (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 GOÄ/GOZ). Eine Durchführung von Leistungen unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung kann auch durch nichtärztliche Mitarbeiter*innen erfolgen (z. B. nichtärztliche Therapeut*innen in den Fachrichtungen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik).

Für den Fall der **unvorhergesehenen Verhinderung** des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden. Eine Abteilung kann aufgrund von Arbeitsteilung oder funktionaler Schwerpunktbildung mehrere ständige ärztliche Vertreter des besonders benannten Wahlarztes ausweisen. Der ständige ärztliche Vertreter wird regelmäßig vor Abschluss dieser Vereinbarung benannt. Im Übrigen ergeben sich die Wahlärzte und deren ständige ärztliche Vertreter aus dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage).

Hinweis

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist die/der Patient*in als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.



Datum

Unterschrift Patient*in

Unterschrift Mitarbeiter*in des Klinikums

Ich handle als Vertreter*in mit Vertretungsmacht /
gesetzl. Vertreter*in / Betreuer*in



 Verwandtschafts-
/Beziehungsverhältnis

Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)

Unterschrift Vertreter*in



60091976 ForManFR / 11.10.2024